

Interne Weisungen der Personalvorsorgestiftung UIAG

Ausführungsbestimmungen zur ASIP-Charta und Fachrichtlinie vom Oktober 2011 über Eigengeschäfte, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden, Interessenkonflikte und persönliche Vermögensvorteile

Unterstellter Personenkreis

Bezeichnung des Personenkreises	Funktion	Formular für Integritäts-/Loyalitätserklärung
Verantwortliche ohne Handelsaktivitäten	Stiftungsräte (ohne Mitglieder Anlageausschuss)	U1
Verantwortliche mit Handelsaktivitäten	Mitglieder Anlageausschuss Präsidium Anlageausschuss Vermögensverwalter	U2
Externe Entscheidungsvorbereiter und Berater	Versicherungsexperte Berater Anlageausschuss	U4
Externe Beauftragte	Verwaltung Geschäftsführung	U5

Teil 1 Pflichten

Die Treue-, Sorgfalts-, Informations- und Meldepflicht sind in der ASIP-Charta und deren Fachrichtlinie unter Ziffer 1.1 bis 1.3 festgehalten.

Bei der Auftragsvergabe legt das oberste Organ folgende Grundsätze im Voraus fest:

- Anzahl und Namen der für die Ausschreibung zu berücksichtigenden Dienstleister bzw. Produktanbieter
- Entscheidungskriterien zur Bewertung der Angebote
- Vorgehensweise betreffend Ausschreibung, Bewertung und Entscheidung
- Dokumentation der Entscheidungsfindung

Das oberste Organ achtet auf eine konsequente Trennung zwischen Ausführung und Kontrolle der Aufgaben.

Teil 2 Entschädigungen von Pensionskassen-Verantwortlichen

Unter „Pensionskassen-Verantwortlichen“ sind Mitglieder des Führungsorgans (Stiftungsräte, Verwaltungsräte, Mitglieder von Verwaltungskommissionen), Mitglieder einer Anlagekommission, Geschäftsführer, Mitarbeitende der Pensionskasse oder des Arbeitgebers, welche Entscheidungen vorbereiten oder an ihnen beratend mitwirken, zu verstehen.

Funktion	Entschädigung
Stiftungsratspräsidium	Nach Aufwand, gemäss Vertrag, CHF 140/h
Geschäftsführer / Assistenz	Nach Aufwand, gemäss Vertrag, CHF 140/h bzw. CHF 105/h
Experte Anlageausschuss	Nach Aufwand, gemäss Vertrag, CHF 250/h (max.)

An die übrigen Pensionskassen-Verantwortlichen werden keine Entschädigungen entrichtet.

Teil 3 Materielle Vorteile

Vermögensvorteile (Art. 48k BVV 2)

In Ergänzung zur ASIP-Charta und deren Fachrichtlinie Ziffer 2.1 gelten folgende Grundsätze zur Vermeidung materieller Vorteile von Pensionskassen-Verantwortlichen.

Mögliche Formen von Vermögensvorteilen sind z.B.:

- Kick-Backs, Retrozessionen u. Ä.
- IPO-Zuteilungen auf Privatdepot
- Renovationsarbeiten für den Eigenbedarf
- Grosszügige Einladungen

Nicht offenlegungspflichtig sind **Gelegenheitsgeschenke**, wobei die nachstehende Regelung gilt:

1. Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 50 pro Fall und CHF 300 pro Jahr und Geschäftspartner. Gelegenheitsgeschenke sind **zulässig**.
2. Einladungen zu Veranstaltungen, bei welcher der Nutzen für die Vorsorgeeinrichtung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, sind erlaubt, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem PW oder den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Die Reisekosten werden von der Vorsorgeeinrichtung übernommen. Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführer (oder der Präsident).
3. Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Limiten gemäss Absatz 1 und 2 übersteigen, können – falls vom Stiftungsratspräsident genehmigt – **zulässig** sein. Sie müssen deklariert werden.

4. **Unzulässig sind Vermögensvorteile** in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung beruhen.

Alle weiteren im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erzielten Vermögensvorteile sind zwingend der Vorsorgeeinrichtung abzuliefern.

Die Vorsorgeeinrichtung ist zur sofortigen Rückforderung des zu Unrecht bezogenen Geldwertes verpflichtet und es stehen ihr Sanktionen zu, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. zur Meldung an den Arbeitgeber oder zur Kündigung des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

Zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben kann die Revisionsstelle auf begründeten Verdacht hin die Offenlegung der Vermögensverhältnisse verlangen.

Handelsaktivität der in der Vermögensverwaltung involvierten Personen (Art. 48j BVV 2)

Personen, die direkt oder indirekt mit der Verwaltung des Pensionskassenvermögens betraut sind und die Kenntnis einer Transaktion der Vorsorgeeinrichtung haben, müssen bei ihren Eigengeschäften folgende Richtlinien einhalten:

- Zeitraum vor der Transaktion
 - Während 7 Tagen vor dem Tag der Transaktion sind sämtliche Eigengeschäfte untersagt.
 - Wenn die Transaktionsentscheidung früher getroffen wurde, sind ab dem Zeitpunkt der Transaktionsentscheidung bis und mit dem 8. Tag vor dem Tag der geplanten Transaktion Gesamteigengeschäfte bis maximal 1% des geplanten Transaktionsvolumens zulässig.
- Dauer der Transaktion
 - Sämtliche Eigengeschäfte sind untersagt, mit Ausnahme von IPO's, Platzierungen und Neuemissionen von Obligationen.

Die aufgeführten Zeiträume gelten sowohl für die Transaktionen im betroffenen Anlagevehikel als auch für Transaktionen in Anlagen, deren Preis von dem des Anlagevehikels wesentlich abhängt (u.a. Derivate, andere Titulkategorien oder Beteiligungsgesellschaften mit bedeutender Position im Anlagevehikel).

Die Zeiträume gelten auch für Transaktionen, welche wirtschaftlich einem Verkauf gleichkommen.

Die Arbeitgeber des unterstellten Personenkreises müssen als Institutionen dieselben Richtlinien einhalten, es sei denn, deren Geschäfte (Eigengeschäfte oder Geschäfte für Drittkunden) erfolgen naturgemäss unabhängig von den Aufträgen der Vorsorgeeinrichtung.

Die Personen, welche für die Vorsorgeeinrichtung als Fachspezialisten tätig, jedoch nicht mit der Verwaltung des Pensionskassenvermögens betraut sind, und die Kenntnis einer Transaktion der Vorsorgeeinrichtung haben, müssen bei ihren Eigengeschäften dieselben Richtlinien einhalten.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Information und, sofern möglich, für die Überwachung der durch die obigen Richtlinien betroffenen Personen und Institutionen.

Rechtsgeschäfte im Allgemeinen (Art. 51c BVG)

Die von der Vorsorgeeinrichtung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51c BVG, Art. 48i BVV 2)

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen **zwingend** Konkurrenzofferten eingeholt werden. Der Offertprozess muss transparent sein und nachvollziehbar definiert und dokumentiert werden.

Teil 4 Vermeidung von Interessenkonflikten

Potenzielle Interessenkonflikte, der Kreis der Offenlegungspflichtigen sowie die Handhabung von Interessenkonflikten sind in der ASIP-Charta und deren Fachrichtlinie unter Ziffer 3.1 bis 3.3 und Art. 48h BVV 2 festgehalten.

Bei einem Interessenkonflikt legt die betroffene Person diesen **sofort und unaufgefordert** dem Präsidenten des Stiftungsrates (und als Präsident des Stiftungsrates dem Vizepräsidenten) offen.

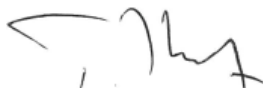
Die „Internen Weisungen der Personalvorsorgestiftung UIAG“ treten rückwirkend per 01.01.2017 in Kraft.

Basel, 2. November 2017

Für den Stiftungsrat



Präsident
Patric Stoffel



Geschäftsführer
Thomas Perroulaz